

Leitfaden zur Plakatierung

Landkreis Augsburg

Aktueller Stand vom: 24. März 2014

Übersicht

1 Allgemeine Hinweise.....	4
2 Vorgaben für die Plakatierung.....	5
2.1 Generelle Vorgaben.....	5
2.2 Adelsried.....	7
2.3 Altenmünster.....	8
2.4 Aystetten.....	9
2.5 Biberbach.....	10
2.6 Bobingen.....	11
2.7 Diedorf.....	12
2.8 Dinkelscherben.....	13
2.9 Fischach.....	14
2.10 Gablingen.....	15
2.11 Gersthofen.....	16
2.12 Gessertshausen.....	17
2.13 Großaitingen.....	18
2.14 Hiltensfingen.....	19
2.15 Horgau.....	20
2.16 Klosterlechfeld / Untermeitingen.....	21
2.17 Königsbrunn.....	22
2.18 Kutzenhausen.....	23
2.19 Langenneufnach.....	24
2.20 Langerringen.....	25
2.21 Langweid am Lech.....	26
2.22 Meitingen.....	27
2.23 Neusäß.....	28
2.24 Nordendorf.....	29
2.25 Schwabmünchen.....	30
2.26 Stadtbergen.....	31
2.27 Thierhaupten.....	32
2.28 Welden.....	33
2.29 Wehringen.....	34
2.30 Zusmarshausen.....	35

1 Allgemeine Hinweise

Das Aufstellen von Plakaten im öffentlichen Raum bedarf in der Regel einer Sondernutzungserlaubnis¹, welche durch das zuständige Amt der Stadt- oder Kommunalverwaltung (meist handelt es sich hier um die Straßenbaubehörden) ausgestellt wird und in der Regel kostenpflichtig sind.

Generell kann jede Stadt und jede Gemeinde eigene Regeln² für die Aufstellung von Plakaten erlassen bzw. dem Antragsteller die Genehmigung verweigern. Politischen Parteien werden im Zeitraum der Wahlen bestimmte Sonderrechte eingeräumt, das diese einen Anspruch auf Wahlwerbung in der Öffentlichkeit geltend machen können. Die Gemeinden müssen den Parteien somit erlauben, sich vor der Wahl angemessen in angemessener Weise über Plakate an die Bevölkerung zu wenden. Hierbei kann jede Gemeinde jedoch bestimmte Vorgaben hinsichtlich Anmeldung, Dauer und Standorten machen.

Städte und Gemeinden, die keine Plakatierungsverordnung erlassen haben, müssen den Parteien das Aufstellen von Plakaten im Rahmen definierter Mindestvorgaben ermöglichen. Die Grundlage der Plakatierungsverordnungen bezieht sich auf die Bekanntmachung des Innenministeriums vom 30. Juni 1980 (MABI S. 367).

Generell hat der Aufsteller die Pflicht, sich vor der Plakatierung bei der entsprechenden Gemeinde hinsichtlich bestehender Vorgaben zu informieren. Darüber hinaus ist er für die Standsicherheit der Plakate sowie sich evtl. aus der Plakatierung ergebende Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Verkehrswegen verantwortlich.

Dieser Leitfaden dient deshalb nur zur Orientierung sowie zur Vereinfachung des organisatorischen Ablaufs. Die Gültigkeit der hierin gemachten Angaben müssen vor Beginn der Plakatierung stets von dem Verantwortlichen geprüft werden.

¹ <http://www.verwaltungspraxis.jurion.de/news/aktuelles/wahljahr-2013/>

² <http://www.behoerdenwegweiser.bayern.de/dokumente/leistung/95108812495>

2 Vorgaben für die Plakatierung

Im Zeitraum der Wahlen muss es zugelassenen politischen Parteien erlaubt sein, Wahlplakate auf dem Gebiet von Städten und Gemeinden aufzustellen. Für den Landkreis Augsburg gelten hierbei unterschiedliche Vorschriften in den einzelnen Gemeinden, welche nachfolgend aufgeführt sind.

Zusätzlich gelten allgemeine Vorgaben und Bestimmungen unabhängig von den Angaben der einzelnen, von den Gemeinden erlassenen Plakatierungsverordnungen.

2.1 Generelle Vorgaben

Der allgemeine Zeitraum für die Aufstellung von Wahlplakaten beginnt 6 Wochen vor einer Land- oder Bundestagswahl. Für Volksbegehren gilt eine Frist von 4 Wochen vor dem Wahltermin. Ab diesem Zeitpunkt ist die Aufstellung von Plakaten unter folgenden Voraussetzungen³ zulässig:

- Plakate dürfen nicht entlang von Autobahnen oder außerörtlichen Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen aufgestellt werden.
- Die Plakate müssen, soweit sie im Bereich des öffentlichen Verkehrsraumes liegen, standsicher aufgestellt und befestigt werden. Die frei schwingende Befestigung von Plakaten ist nicht zulässig. Die Sichtverhältnisse der Verkehrsteilnehmer dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Aufgestellte Plakate dürfen Warn- und Verkehrszeichen weder verdecken noch deren Funktion oder Standsicherheit beeinträchtigen.

³ <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=VVBY-VVBY000040643&doc.part=X&st=vv>

- Eine Einschränkung des Verkehrsraums, z.B. auf Gehwegen, darf nur in einem zumutbaren Rahmen erfolgen. Es muss darauf geachtet werden, dass eine ausreichende Mindestbreite für den Verkehr verbleibt.
- Das Aufstellen von Wahlplakaten innerhalb der Bannmeile⁴ um das Wahllokal ist nicht zulässig. Die Größe der Bannmeile wird von den einzelnen Gemeinden festgelegt und kann zwischen 10 und 50 m betragen.
- Die Gestaltung der Plakate darf den Straßenverkehr nicht beeinträchtigen. Reflektierende / fluoreszierende Drucke oder die Verwendung von Signalfarben sind nicht zulässig. Die einzelnen Gemeinden können weitere Vorgaben hinsichtlich der Größe und Art der Plakate machen.
- Der Zustand der Plakate sowie die verkehrssichere Aufstellung sind von den Verantwortlichen in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren bzw. wiederherzustellen. Zusätzliche Kontrollen müssen zudem nach Ereignissen wie Unwettern oder Unfällen erfolgen. Schäden, welche durch die Plakatierung verursacht wurde, sind umgehend der Gemeinde sowie den Geschädigten zu melden.
- Nach der Wahl sind die aufgestellten Plakate umgehend, jedoch spätestens innerhalb einer Woche nach dem Wahltermin zu entfernen.

Diese Vorgaben gelten für die Plakatierung in allen Gemeinden des Landkreises Augsburg. Nachfolgend werden nun zusätzlich erlassene Regelungen der einzelnen Gemeinden sowie der einzelnen Ortsteile in alphabetischer Reihe aufgeführt.

Alle Terminangaben beziehen sich auf den Informationsstand vom Juli 2013 und gelten für die Europawahl am 25. Mai 2014.

⁴ <http://de.wikipedia.org/wiki/Bannmeile>

2.2 **Adelsried**

Die Vorgaben gelten für folgende Orte im Gemeindegebiet:
Adelsried, Kruichen

Bestehende Plakatierungsverordnung:	keine
Aufbau der Wahlplakate zulässig ab:	13. April 2014
Abbau der Wahlplakate bis zum:	1. Juni 2014
Vorherige Anmeldung bis zum:	28. März 2014
Ansprechpartner bei der Gemeinde:	Herr Bastian Tel. 08294 / 8692-12
Anschrift der Gemeinde:	Dillinger Straße 2 86477 Adelsried
Besondere Vorgaben zur Plakatierung:	keine

2.3 Altenmünster

Die Vorgaben gelten für folgende Orte im Gemeindegebiet:

*Altenmünster, Baiershofen, Eppishofen, Hegnenbach, Hennhofen,
Neumünster, Unterschöneberg, Violau, Zusamzell*

Bestehende Plakatierungsverordnung: *im Beschlussverfahren*

Aufbau der Wahlplakate zulässig ab: 13. April 2014

Abbau der Wahlplakate bis zum: 1. Juni 2014

Vorherige Anmeldung bis zum: nicht erforderlich

Ansprechpartner bei der Gemeinde: Herr Huber
Tel. 08295 / 9690-13

Anschrift der Gemeinde: Rathausplatz 1
86450 Altenmünster

Besondere Vorgaben zur Plakatierung: *im Beschlussverfahren*

2.4 Aystetten

Bestehende Plakatierungsverordnung:	nein
Aufbau der Wahlplakate zulässig ab:	13. April 2014
Abbau der Wahlplakate bis zum:	1. Juni 2014
Vorherige Anmeldung bis zum:	nicht erforderlich
Ansprechpartner bei der Gemeinde:	Frau Hafenrichter Tel. 0821 / 48018-17
Anschrift der Gemeinde:	Bäckergasse 2 86482 Aystetten
Besondere Vorgaben zur Plakatierung:	
	<ul style="list-style-type: none">• Das Aufstellen von Wahlplakaten ist nur entlang der Hauptstraße zulässig. Die Plakatierung im Bereich des Kreisverkehrs ist nicht gestattet.

2.5 Biberbach

Die Vorgaben gelten für folgende Orte im Gemeindegebiet:

Affaltern, Albertshofen, Biberbach, Eisenbrechtshofen, Feigenhofen, Markt, Zollsiedlung

Bestehende Plakatierungsverordnung: ja⁵

Aufbau der Wahlplakate zulässig ab: 13. April 2014

Abbau der Wahlplakate bis zum: 1. Juni 2014

Vorherige Anmeldung bis zum: ohne Angabe

Ansprechpartner bei der Gemeinde: Frau Portisch
Tel. 08271 / 801814

Anschrift der Gemeinde: Rathausplatz 1
86485 Biberbach

Besondere Vorgaben zur Plakatierung:

- Die Aufstellung ist nur zulässig innerhalb der Ortsdurchfahrt. Eine Plakatierung im Bereich der "Weiler" ist verboten.
- Anzahl und Größe der Plakate sind vorab mitzuteilen. Großplakate sind einzeln genehmigungspflichtig.
- Die für die Plakatierung verantwortliche Person ist mit Angabe von Name und Telefonnummer mitzuteilen.
- Die Plakate dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Die obere Begrenzung des Verkehrsraumes liegt 2,50 m über der Gehweg-/Radwegoberkante. Die seitliche Begrenzung endet 0,25 m neben dem befestigten Geh-/Radwegrand.
- Eine Beschädigung des Bodens im Aufstellungsbereich ist nicht zulässig. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
- Für eine Aufstellung von Wahlplakaten auf Privatgelände ist zuvor die Zustimmung des Eigentümers einzuholen.

⁵ https://wiki.piratenpartei.de/wiki/images/b/be/PO_Biberbach.pdf

2.6 Bobingen

Die Vorgaben gelten für folgende Orte im Gemeindegebiet:

Bobingen, Bobingen-Siedlung, Burgwalden, Graben, Straßberg, Reinhartshausen, Waldberg

Bestehende Plakatierungsverordnung: ja⁶

Aufbau der Wahlplakate zulässig ab: 13. April 2014

Abbau der Wahlplakate bis zum: 1. Juni 2014

Vorherige Anmeldung bis zum: ohne Angabe

Ansprechpartner bei der Gemeinde: Herr Landgraf
Tel. 08234 / 8002-15

Anschrift der Gemeinde: Rathausplatz 1
86399 Bobingen

Besondere Vorgaben zur Plakatierung:

- Die Aufstellung ist nur zulässig innerhalb der Ortsdurchfahrt. In Bobingen ist eine Plakatierung im Bereich der Hochstraße zw. Kirchplatz (Ecke Lindauer Straße) und dem kleinen Kreisverkehr (Einmündung Maria-Hilf-Straße) generell untersagt.
- Die Plakate dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Die obere Begrenzung des Verkehrsraumes liegt 2,50 m über der Gehweg-/Radwegoberkante. Die seitliche Begrenzung endet 0,25 m neben dem befestigten Geh-/Radwegrand.
- Eine Beschädigung des Bodens im Aufstellungsbereich ist nicht zulässig. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
- Die für die Plakatierung verantwortliche Person ist mit Angabe von Name und Telefonnummer mitzuteilen.

Nach dem genehmigten Zeitraum verbliebene Plakate werden durch die Gemeinde kostenpflichtig entfernt.

⁶ https://wiki.piratenpartei.de/wiki/images/a/a6/Plakatierungsordnung_Bobingen.pdf

2.7 Diedorf

Die Vorgaben gelten für folgende Orte im Gemeindegebiet:
Anhausen, Biburg, Diedorf, Oggenhof

Bestehende Plakatierungsverordnung:	nein
Aufbau der Wahlplakate zulässig ab:	13. April 2014
Abbau der Wahlplakate bis zum:	1. Juni 2014
Vorherige Anmeldung bis zum:	nicht erforderlich
Ansprechpartner bei der Gemeinde:	Herr Schwarzholtz Tel. 08238 / 3004-0
Anschrift der Gemeinde:	Lindenstraße 5 86420 Diedorf
Besondere Vorgaben zur Plakatierung:	keine

2.8 Dinkelscherben

Die Vorgaben gelten für folgende Orte im Gemeindegebiet:

Anried, Au, Breitenbronn, Dinkelscherben, Engertshofen, Ettelried, Fleinhausen, Grünenbaindt, Häder, Kühbach, Lindach, Oberschöneberg, Reischenau, Saulach, Schempach, Stadel

Bestehende Plakatierungsverordnung: ja⁷

Aufbau der Wahlplakate zulässig ab: 13. April 2014

Abbau der Wahlplakate bis zum: 1. Juni 2014

Vorherige Anmeldung bis zum: nicht erforderlich

Ansprechpartner bei der Gemeinde: Herr Wohner
Tel. 08292 / 202 - 0

Anschrift der Gemeinde: Augsburgener Straße 4 - 6
86424 Dinkelscherben

Besondere Vorgaben zur Plakatierung: keine

⁷ <http://www.dinkelscherben.de/index.php/dinkelscherben/verwaltung/satzungen-verordnungen/verordnungen?download=12:plakatierungsverordnung>

2.9 Fischach

Die Vorgaben gelten für folgende Orte im Gemeindegebiet:

*Aretsried, Fischach, Itzlishofen, Tronetshofen, Reitenbuch,
Siegertshofen, Willmatshofen, Wollmetshofen*

Bestehende Plakatierungsverordnung: nein

Aufbau der Wahlplakate zulässig ab: 13. April 2014

Abbau der Wahlplakate bis zum: 1. Juni 2014

Vorherige Anmeldung bis zum: 28. März 2014

Ansprechpartner bei der Gemeinde: Frau Feher
Tel. 08236 / 581-0

Anschrift der Gemeinde: Hauptstraße 16
86850 Fischach

Besondere Vorgaben zur Plakatierung: keine

2.10 Gablingen

Die Vorgaben gelten für folgende Orte im Gemeindegebiet:
Gablingen, Holzhausen, Lützelburg, Muttershofen

Bestehende Plakatierungsverordnung:	nein
Aufbau der Wahlplakate zulässig ab:	13. April 2014
Abbau der Wahlplakate bis zum:	26. Mai 2014
Vorherige Anmeldung bis zum:	ohne Angabe
Ansprechpartner bei der Gemeinde:	Frau Kraus Tel. 08230 / 8901-12
Anschrift der Gemeinde:	Rathausplatz 1 86456 Gablingen

Besondere Vorgaben zur Plakatierung:

- Die Aufstellung von Wahlplakaten muss bei der Verwaltung angemeldet werden. Dies kann auch per Email an die Adresse sekretariat@gablingen.de erfolgen.
- Durch die Aufstellung darf keine Einschränkung des Verkehrsraumes erfolgen.
- Die Wahlplakate sind unmittelbar nach dem Wahlereignis zu entfernen.

2.11 Gersthofen

Die Vorgaben gelten für folgende Orte im Gemeindegebiet:
Batzenhofen, Hirblingen, Gersthofen

Bestehende Plakatierungsverordnung:	ja ⁸
Aufbau der Wahlplakate zulässig ab:	13. April 2014
Abbau der Wahlplakate bis zum:	1. Juni 2014
Vorherige Anmeldung bis zum:	ohne Angabe
Ansprechpartner bei der Gemeinde:	Herr Grägel Tel. 0821 / 2491-412
Anschrift der Gemeinde:	Rathausplatz 1 86368 Gersthofen

Besondere Vorgaben zur Plakatierung:

- Das Anbringen von Plakaten ist nur an den von der Stadt vorgegebenen Stellen erlaubt. Ausnahmen im Zeitraum der Wahlen können für politische Parteien auf Antrag genehmigt werden. Dies kann evtl. auch der Email an die Adresse ordnungsamt@gersthofen.de geschehen
- Außerhalb von Wahlen ist das Anbringen von Plakaten durch politische Parteien frühestens 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung möglich. Auch dies muss zuvor beantragt werden.
- Alle Plakate müssen spätestens eine Woche nach dem Wahl- bzw. Veranstaltungstermin durch die Verantwortlichen entfernt werden.

⁸ <http://www.stadt-gersthofen.de/seite/services/plakatierungsverordnung-50.php>

2.12 Gessertshausen

Die Vorgaben gelten für folgende Orte im Gemeindegebiet:

Deubach, Döpshofen, Gessertshausen, Margertshausen, Oberschönefeld, Ustersbach, Weierhof, Wollishausen

Bestehende Plakatierungsverordnung: nein

Aufbau der Wahlplakate zulässig ab: 13. April 2014

Abbau der Wahlplakate bis zum: 1. Juni 2014

Vorherige Anmeldung bis zum: 4. April 2014

Ansprechpartner bei der Gemeinde: Frau Braun / Herr Dietz
Tel. 08238 / 3006-18

Anschrift der Gemeinde: Hauptstraße 31
86459 Gessertshausen

Besondere Vorgaben zur Plakatierung:

- Für im Verkehrsraum aufgestellte Plakate muss ein Mindestabstand von 1,50 Metern zum Fahrbahnrand eingehalten werden.

2.13 Großaitingen

Die Vorgaben gelten für folgende Orte im Gemeindegebiet:

Großaitingen, Kleineitingen, Oberottmarshausen, Reinhartshofen

Bestehende Plakatierungsverordnung:	ja ⁹
Aufbau der Wahlplakate zulässig ab:	13. April 2014
Abbau der Wahlplakate bis zum:	1. Juni 2014
Vorherige Anmeldung bis zum:	ohne Angabe
Ansprechpartner bei der Gemeinde:	Herr Zott Tel. 08203 / 9600-17
Anschrift der Gemeinde:	Am alten Markt 3 86845 Großaitingen
Besondere Vorgaben zur Plakatierung:	keine

⁹ https://wiki.piratenpartei.de/wiki/images/2/25/Auflagen_VG.pdf

2.14 Hiltenfingen

Bestehende Plakatierungsverordnung:	nein
Aufbau der Wahlplakate zulässig ab:	13. April 2014
Abbau der Wahlplakate bis zum:	1. Juni 2014
Vorherige Anmeldung bis zum:	nicht erforderlich
Ansprechpartner bei der Gemeinde:	Herr Wilhelm Tel. 08232 / 959910
Anschrift der Gemeinde:	Schulweg 6 86856 Hiltenfingen
Besondere Vorgaben zur Plakatierung:	keine

2.15 Horgau

Die Vorgaben gelten für folgende Orte im Gemeindegebiet:

Auerbach, Bieselbach, Herpfenried, Horgau, Horgauergreuth

Bestehende Plakatierungsverordnung: nein

Aufbau der Wahlplakate zulässig ab: 13. April 2014

Abbau der Wahlplakate bis zum: 1. Juni 2014

Vorherige Anmeldung bis zum: nicht erforderlich

Ansprechpartner bei der Gemeinde: Frau Lang
Tel. 08294 / 8040-15

Anschrift der Gemeinde: Martinsplatz 1
86497 Horgau

Besondere Vorgaben zur Plakatierung:

- Es ist die Anordnung des Landratsamts Augsburg zu beachten, diese liegen jedoch uns (noch?) nicht vor. Auf der Webseite des Landratsamts Augsburg wird nur das Vorgehen bei kommerzieller Aufstellung behandelt. Hierbei wird generell auf die Einhaltung der Verkehrssicherheit verwiesen, so dass für die Aufstellung von den üblichen Standartabständen und Freiräumen auszugehen ist. Anhaltspunkte hierfür bieten die Vorgaben von Biberbach (Punkt 2.5). Verkehrswege inkl. Rad- und Fußwege sind grundätzlich freizuhalten.

2.16 Klosterlechfeld / Untermeitingen

Die Vorgaben gelten für folgende Orte im Gemeindegebiet:
Klosterlechfeld, Lagerlechfeld-Süd, Untermeitingen

Bestehende Plakatierungsverordnung:	ja ^{10/11}
Aufbau der Wahlplakate zulässig ab:	13. April 2014
Abbau der Wahlplakate bis zum:	26. Mai 2014
Vorherige Anmeldung bis zum:	ohne Angabe
Ansprechpartner bei der Gemeinde:	Frau Kalsdorf Tel. 08232 / 5009-20
Anschrift der Gemeinde:	Von-Imhof-Straße 6 86836 Untermeitingen

Besondere Vorgaben zur Plakatierung:

- Das Anbringen von Plakaten ist nur an den vorgegebenen Stellen erlaubt. Ausnahmen im Zeitraum der Wahlen gelten für politische Parteien auf Antrag. Die Anordnung gilt nicht für Volksbegehren, hier muss die Aufstellung separat beantragt und genehmigt werden.
- In Klosterlechfeld gelten für die Plakatierung folgende Fristen:
 - o frühestens 6 Wochen vor Europawahlen
 - o frühestens 6 Wochen vor Bundestagswahlen
 - o frühestens 4 Wochen vor Landtagswahlen
 - o frühestens 2 Wochen vor Kommunalwahlen
 - o frühestens 4 Wochen vor Volksentscheiden
- Alle Plakate müssen unverzüglich nach dem Wahltag bzw. Veranstaltungstermin durch die Verantwortlichen entfernt werden.

¹⁰ https://wiki.piratenpartei.de/wiki/images/a/af/PO_Klosterlechfeld.pdf

¹¹ https://wiki.piratenpartei.de/wiki/images/f/fb/PO_Untermeitingen.pdf

2.17 Königsbrunn

Bestehende Plakatierungsverordnung:	ja
Aufbau der Wahlplakate zulässig ab:	13. April 2014
Abbau der Wahlplakate bis zum:	1. Juni 2014
Vorherige Anmeldung bis zum:	vorab erforderlich
Ansprechpartner bei der Gemeinde:	keine Angaben
Anschrift der Gemeinde:	Marktplatz 7 86343 Königsbrunn

Besondere Vorgaben zur Plakatierung:

- Die Plakatierung an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Lichtzeichenanlagen, im Bereich von Sichtdreiecken sowie von Ausfahrten und Fußgängerüberwegen ist nicht zulässig. Plakate dürfen nicht an Brücken, Pfeilern oder Stützmauern angebracht werden.
- Die Bgm.-Wohlfahrt-Straße sowie die Rathausstraße zwischen den Kreisverkehren darf generell nicht plakatiert werden.
- Der Mindestabstand der Plakate zum öffentlichen Straßenverkehrsraum muss 0,50 m zu betragen. Die Plakate dürfen nicht weiter als 0,15 m in die Fußwege hineinragen und den Fußgängerverkehr nicht behindern.
- Die Aufstellung muss vorab der Stadt Königsbrunn angezeigt und ein Verantwortlicher benannt werden.

2.18 Kutzenhausen

Die Vorgaben gelten für folgende Orte im Gemeindegebiet:
Agawang, Kutzenhausen, Maingründel, Rommelsried

Bestehende Plakatierungsverordnung:	nein
Aufbau der Wahlplakate zulässig ab:	13. April 2014
Abbau der Wahlplakate bis zum:	1. Juni 2014
Vorherige Anmeldung bis zum:	nicht erforderlich
Ansprechpartner bei der Gemeinde:	Herr Klemmer Tel. 08238 / 9601-11
Anschrift der Gemeinde:	Schulstraße 10 86500 Kutzenhausen
Besondere Vorgaben zur Plakatierung:	keine

2.19 Langenneufnach

Die Vorgaben gelten für folgende Orte im Gemeindegebiet:

Haberstweiler, Langenneufnach, Mickhausen, Mittelneufnach, Scherstetten, Unterrothan, Walkertshofen

Bestehende Plakatierungsverordnung: ja¹²

Aufbau der Wahlplakate zulässig ab: 13. April 2014

Abbau der Wahlplakate bis zum: 1. Juni 2014

Vorherige Anmeldung bis zum: 4. April 2014

Ansprechpartner bei der Gemeinde: Herr Schalk
Tel. 08239 / 9605-0

Anschrift der Gemeinde: Rathausstraße 58
86863 Langenneufnach

Besondere Vorgaben zur Plakatierung:

- Die Größe der Plakatierungen darf das Format DIN A2 nicht überschreiten.
- Es gelten für die Plakatierung folgende Fristen:
 - o frühestens 6 Wochen vor Europawahlen
 - o frühestens 6 Wochen vor Bundestagswahlen
 - o frühestens 4 Wochen vor Landtagswahlen
 - o frühestens 4 Wochen vor Kommunalwahlen
 - o frühestens 4 Wochen vor Volksentscheiden
- Die Plakatierung muss mindestens eine Woche zuvor schriftlich beantragt werden.

¹² Beschlossen am 1. August 2013, keine öffentlichen Quellen verfügbar

2.20 Langerringen

Die Vorgaben gelten für folgende Orte im Gemeindegebiet:
Gennach, Langerringen, Schwabmühlhausen

Bestehende Plakatierungsverordnung: ja¹³

Aufbau der Wahlplakate zulässig ab: 13. April 2014

Abbau der Wahlplakate bis zum: 1. Juni 2014

Vorherige Anmeldung bis zum: 28. März 2014

Ansprechpartner bei der Gemeinde: Herr Wilhelm
Tel. 08232 / 9603-11

Anschrift der Gemeinde: Hauptstraße 16
86853 Langerringen

Besondere Vorgaben zur Plakatierung:

- keine für die Wahlen relevanten Eintragungen vorhanden

¹³ https://wiki.piratenpartei.de/wiki/images/b/bf/Plakatierungsordnung_Langerringen.pdf

2.21 Langweid am Lech

Die Vorgaben gelten für folgende Orte im Gemeindegebiet:
Achsheim, Langweid, Langweid-Foret, Stettenhofen

Bestehende Plakatierungsverordnung: nein

Aufbau der Wahlplakate zulässig ab: 13. April 2014

Abbau der Wahlplakate bis zum: 26. Mai 2014

Vorherige Anmeldung bis zum: nicht erforderlich

Ansprechpartner bei der Gemeinde: Herr Paul
Tel. 08230 / 8400-17

Anschrift der Gemeinde: Augsburgener Straße 20
86462 Landweid am Lech

Besondere Vorgaben zur Plakatierung:

- Es gilt ein generelles Plakatierungsverbot an Brücken, Stützmauern und Pfeilern.
- Alle Plakate müssen unverzüglich nach der Wahl durch die Verantwortlichen entfernt werden.

2.22 Meitingen

Die Vorgaben gelten für folgende Orte im Gemeindegebiet:

*Erlingen, Herbertshofen, Langenreichen, Meitingen, Ostendorf,
Waltershofen,*

Bestehende Plakatierungsverordnung: ja¹⁴

Aufbau der Wahlplakate zulässig ab: 13. April 2014

Abbau der Wahlplakate bis zum: 1. Juni 2014

Vorherige Anmeldung bis zum: nicht erforderlich

Ansprechpartner bei der Gemeinde: keine Angabe

Anschrift der Gemeinde: Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Besondere Vorgaben zur Plakatierung:

- Es gilt ein generelles Plakatierungsverbot auf dem Rathaus- und dem Marktplatz, entlang öffentlicher Verkehrsflächen der Römerstraße und der Donauwörther Straße sowie auf Kirchenvorplätzen und innerhalb öffentlicher Anlagen.
- Bei Volksentscheiden dürfen Plakate frühestens 4 Wochen vor dem Wahltermin aufgestellt werden.
- Alle Plakate müssen innerhalb von 10 Tagen nach der Wahl durch die Verantwortlichen entfernt werden.

¹⁴ <http://www.meitingen.de/export/download.php?id=436>

2.23 Neusäß

Die Vorgaben gelten für folgende Orte im Gemeindegebiet:

*Hainhofen, Hammel, Neusäß, Ottmarshausen, Schlipsheim,
Steppach, Täferlingen, Vogelsang*

Bestehende Plakatierungsverordnung:	nein
Aufbau der Wahlplakate zulässig ab:	13. April 2014
Abbau der Wahlplakate bis zum:	1. Juni 2014
Vorherige Anmeldung bis zum:	nicht erforderlich
Ansprechpartner bei der Gemeinde:	Herr Eher / Herr Hief Tel. 0821 / 4606-266
Anschrift der Gemeinde:	Hauptstraße 28 86356 Neusäß
Besondere Vorgaben zur Plakatierung:	keine

2.24 Nordendorf

Die Vorgaben gelten für folgende Orte im Gemeindegebiet:

Allmannshofen, Blankenburg, Ehingen, Ellgau, Kühenthal, Nordendorf, Westendorf

Bestehende Plakatierungsverordnung: *wurde angekündigt*

Aufbau der Wahlplakate zulässig ab: 13. April 2014

Abbau der Wahlplakate bis zum: 1. Juni 2014

Vorherige Anmeldung bis zum: nicht erforderlich

Ansprechpartner bei der Gemeinde: Frau Knaus
Tel. 08273 / 9998-27

Anschrift der Gemeinde: Schäfflerstraße 6
86695 Nordendorf

Besondere Vorgaben zur Plakatierung:

- Es gilt eine Bannmeilenregelung von 20 Metern zum Wahlraum im jeweiligen Rathaus der einzelnen Ortsteile.
- Die Plakate dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Die obere Begrenzung des Verkehrsraumes liegt 2,50 m über der Gehweg-/Radwegoberkante. Die seitliche Begrenzung endet 0,25 m neben dem befestigten Geh-/Radwegrand.
- Eine Beschädigung des Bodens im Aufstellungsbereich ist nicht zulässig. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
- Die für die Plakatierung verantwortliche Person ist mit Angabe von Name und Telefonnummer mitzuteilen.

2.25 Schwabmünchen

Die Vorgaben gelten für folgende Orte im Gemeindegebiet:

Birkach, Klimnach, Leuthau, Mittelstetten, Schwabegg, Schwabmünchen

Bestehende Plakatierungsverordnung: ja¹⁵

Aufbau der Wahlplakate zulässig ab: 13. April 2014

Abbau der Wahlplakate bis zum: 1. Juni 2014

Vorherige Anmeldung bis zum: 4. April 2014

Ansprechpartner bei der Gemeinde: Herr Haupeltshofer
Tel. 08232 / 9633-55

Anschrift der Gemeinde: Fuggerstraße 50
86860 Schwabmünchen

Besondere Vorgaben zur Plakatierung:

- Es gilt ein generelles Plakatierungsverbot im Bereich von Kreisverkehren sowie im Bereich der "neuen Mitte" im Zentrum von Schwabmünchen.
- In öffentlichen Grünflächen dürfen keine Plakate aufgestellt werden.
- Eine Beschädigung des Bodens im Aufstellungsbereich ist nicht zulässig. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
- Die für die Plakatierung verantwortliche Person ist mit Angabe von Name und Telefonnummer mitzuteilen. Alle Plakate sind mit diesen Informationen rückwärtig zu beschriften.

¹⁵ https://wiki.piratenpartei.de/wiki/images/0/00/Auflagen_SM%C3%9C.pdf

2.26 Stadtbergen

Die Vorgaben gelten für folgende Orte im Gemeindegebiet:
Deuringen, Leitershofen, Stadtbergen

Bestehende Plakatierungsverordnung: nein

Aufbau der Wahlplakate zulässig ab: 13. April 2014

Abbau der Wahlplakate bis zum: 1. Juni 2014

Vorherige Anmeldung bis zum: nicht erforderlich

Ansprechpartner bei der Gemeinde: Frau Tietböhl
Tel. 0821 / 2438-0

Anschrift der Gemeinde: Oberer Stadtweg 2
86391 Stadtbergen

Besondere Vorgaben zur Plakatierung:

- Für im Verkehrsraum aufgestellte Plakate muss ein Mindestabstand von 1,50 Metern zum Fahrbahnrand eingehalten werden.

2.27 Thierhaupten

Die Vorgaben gelten für folgende Orte im Gemeindegebiet:

Altenbach, Hölzlarn, Königsbrunn (bei Thierhaupten), Neukirchen, Thierhaupten

Bestehende Plakatierungsverordnung: ja¹⁶

Aufbau der Wahlplakate zulässig ab: 13. April 2014

Abbau der Wahlplakate bis zum: 1. Juni 2014

Vorherige Anmeldung bis zum: 4. April 2014

Ansprechpartner bei der Gemeinde: Frau Birkner
Tel. 08271 / 8057-11

Anschrift der Gemeinde: Marktplatz 1
86672 Thierhaupten

Besondere Vorgaben zur Plakatierung:

- Die Aufstellung ist nur zulässig innerhalb der Ortsdurchfahrt. Eine Plakatierung im Bereich der "Weiler" ist verboten.
- Die für die Plakatierung verantwortliche Person ist mit Angabe von Name und Telefonnummer mitzuteilen.
- Die Plakate dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Die obere Begrenzung des Verkehrsraumes liegt 2,50 m über der Gehweg-/Radwegoberkante. Die seitliche Begrenzung endet 0,25 m neben dem befestigten Geh-/Radwegrand.
- Eine Beschädigung des Bodens im Aufstellungsbereich ist nicht zulässig. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.

¹⁶ https://wiki.piratenpartei.de/wiki/images/e/ed/PO_Thierhaupten.pdf

2.28 Welden

Die Vorgaben gelten für folgende Orte im Gemeindegebiet:
Bonstetten, Emersacker, Heretsried, Reutern, Welden

Bestehende Plakatierungsverordnung: ja¹⁷

Aufbau der Wahlplakate zulässig ab: 13. April 2014

Abbau der Wahlplakate bis zum: 1. Juni 2014

Vorherige Anmeldung bis zum: nicht erforderlich

Ansprechpartner bei der Gemeinde: Frau Lichtenstern
Tel. 08293 / 699-14

Anschrift der Gemeinde: Marktplatz 1
86465 Welden

Besondere Vorgaben zur Plakatierung:

- Es gelten für die Plakatierung folgende Fristen:
 - o frühestens 6 Wochen vor Europawahlen
 - o frühestens 6 Wochen vor Bundestagswahlen
 - o frühestens 4 Wochen vor Landtagswahlen
 - o frühestens 4 Wochen vor Kommunalwahlen
 - o frühestens 4 Wochen vor Volksentscheiden
- Plakatierungen abseits von Wahlen dürfen nur an den vom Markt Welden vorgegebenen Orten erfolgen. Hier gilt ein Zeitraum von maximal 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin.
- Die maximale Größe der Plakate darf das Format DIN A1 nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur für Wahlplakate zulässig.

¹⁷ https://wiki.piratenpartei.de/wiki/images/f/fb/PO_Welden.pdf

2.29 Wehringen

Bestehende Plakatierungsverordnung:	nein
Aufbau der Wahlplakate zulässig ab:	13. April 2014
Abbau der Wahlplakate bis zum:	1. Juni 2014
Vorherige Anmeldung bis zum:	ohne Angabe
Ansprechpartner bei der Gemeinde:	Frau Fischer Tel. 08234 / 9611-14
Anschrift der Gemeinde:	Nördliche Hauptstraße 18 86517 Wehringen
Besondere Vorgaben zur Plakatierung:	
	<ul style="list-style-type: none">• Die maximale Größe der Plakate darf das Format DIN A2 nicht überschreiten.

2.30 Zusmarshausen

Die Vorgaben gelten für folgende Orte im Gemeindegebiet:

*Lüftenberg, Steinekirch, Streitheim, Wollbach, Wörleschwang,
Zusmarshausen*

Bestehende Plakatierungsverordnung: nein

Aufbau der Wahlplakate zulässig ab: 13. April 2014

Abbau der Wahlplakate bis zum: 1. Juni 2014

Vorherige Anmeldung bis zum: nicht erforderlich

Ansprechpartner bei der Gemeinde: Herr Stöckle
Tel. 08291 / 87-23

Anschrift der Gemeinde: Schulstraße 2
86441 Zusmarshausen

Besondere Vorgaben zur Plakatierung: keine